

Geschäftsordnung
für den Landesausschuss der Bereitschaften
im DRK-Landesverband Nordrhein e.V.
(beschlossen vom Landesausschuss der Bereitschaften am 12.11.2011
und genehmigt am 14.12.2011 vom Präsidium des Landesverbandes)

Inhalt

Präambel

I. Sitzungen des Landesausschusses

- § 1. Einladung
- § 2. Tagesordnung
- § 3. Sitzungsvorlagen
- § 4. Abstimmungen
- § 5. Anträge zur Debatte
- § 6. Ergebnisprotokoll
- § 7. Beschlusskontrolle
- § 8. Bildung von Arbeitsgruppen
- § 9. Schriftform

II. Wahlen der Landesbereitschaftsleitung

- § 10. Bildung eines Wahlausschusses
- § 11. Ermittlung von Wahlvorschlägen
- § 12. Prüfung der Wahlvorschläge
- § 13. Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 14. Durchführung der Wahlen
- § 15. Feststellung des Wahlergebnisses
- § 16. Wahlprotokoll
- § 17. Ersatzwahlen und Neuwahlen nach erfolgreichem Misstrauensantrag

III. Schlussbestimmungen

- § 18. Änderung der Geschäftsordnung
- § 19. Gleichstellung
- § 20. Inkrafttreten

Präambel

Die Landessatzung und die Ordnung der Bereitschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung gehen der Geschäftsordnung des Landesausschusses der Bereitschaften vor. Die Geschäftsordnung regelt die nicht durch die Ordnung der Bereitschaften festgelegten Inhalte und Abläufe.

Der Landesausschuss der Bereitschaften hat in seiner Sitzung am 12.11.2011 gemäß Ziffer 4.1.1.9 der Ordnung der Bereitschaften nachfolgende Regelungen als Geschäftsordnung beschlossen.

Die Geschäftsordnung wurde am 14.12.2011 vom Präsidium des Landesverbandes genehmigt.

I. Sitzungen des Landesausschusses

§ 1. Einladung

Die Landesgeschäftsstelle lädt im Auftrag der / des Vorsitzenden des Landesausschusses der Bereitschaften unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Termin zur Sitzung ein.

§ 2. Tagesordnung

- (1) Anträge zur Tagesordnung können jederzeit durch die stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses der Bereitschaften gestellt werden. Sofern die Behandlung in der nächsten Sitzung erfolgen soll, sind sie spätestens drei Wochen vor der Sitzung einzureichen. Diese Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Die abschließende Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu versenden.
- (2) Beschlussanträge, die nach Einladung und abschließender Versendung der Tagesordnung für die anstehende Sitzung gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses der Bereitschaften.
- (3) Der Landesausschuss beschließt die Tagesordnung einschließlich Änderungen jeweils zu Sitzungsbeginn. Änderungen der Reihenfolge der Behandlung von Tagesordnungspunkten im Sitzungsablauf obliegen dem Sitzungsleiter.

§ 3. Sitzungsvorlagen

- (1) Vorlagen zur Beschlussfassung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden.

- (2) Vorlagen zur Information sollen in angemessener Zeit vor dem Sitzungstermin versandt werden.
- (3) Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 4. Beschlussfassung

- (1) Beschlussfassungen erfolgen offen durch Handzeichen in der Sitzung.
Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit in der Ordnung der Bereitschaften oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt und somit als nicht abgegebene Stimme gewertet. In begründeten Ausnahmefällen sind Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren möglich.
- (2) Voraussetzung zur Durchführung von Beschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren ist entweder
 - die vorherige Zustimmung im Landesausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
 - oder
 - bei schriftlichem Antrag durch die Landesbereitschaftsleitung die Zustimmung von 2/3 der Stimmberechtigten.
- (3) Der Antrag der Zustimmung zum Umlaufverfahren und die inhaltliche Abstimmung sind in einem Verfahrensgang möglich.
- (4) Rückmeldungen zum Antrag auf Zustimmung sind innerhalb von zwei Wochen abzugeben. Soweit die Rückmeldung nicht innerhalb der vorgenannten Frist erfolgt, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufverfahren ist unmittelbar nach Fristablauf den Stimmberechtigten und Geschäftsstellen bekannt zu geben.
- (6) Umlaufbeschlüsse sind dem Protokoll der nächsten Sitzung beizufügen.

§ 5. Anträge zur Debatte

- (1) Über Anträge auf Ende der Debatte durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesausschusses ist unverzüglich abzustimmen. Bei Zustimmung wird die Debatte damit beendet. Das Recht auf einmalige Äußerung jedes stimmberechtigten Ausschussmitglieds zu dem behandelten Tagesordnungspunkt bleibt davon aber unberührt.
- (2) Der Ausschuss kann Redezeitbegrenzungen beschließen.

§ 6. Ergebnisprotokoll

- (1) Über die Ergebnisse der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden des Landesausschusses und vom Protokollanten zu unterzeichnen

ist.

- (2) Das Ergebnisprotokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zu versenden. Neben den Angehörigen des Landesausschusses gemäß Ziffer 4.1.1.2 der Ordnung der Bereitschaften ist das Ergebnisprotokoll den für die Bereitschaften in den Kreisverbänden direkt zuständigen Mitarbeitern, dem Präsidium des Landesverbandes und dem Vorsitzenden der Verbandsgeschäftsführung Land (VG Land) zuzuleiten. Den Mitgliedern des Landesausschusses obliegt die Weiterleitung an ihre Stellvertreter.
- (3) Einwände gegen das Ergebnisprotokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich einzureichen.
- (4) Das Ergebnisprotokoll wird jeweils in der folgenden Sitzung verabschiedet.
- (5) Auf besonderen Antrag kann zu Beginn der Sitzung oder vor einzelnen Tagesordnungspunkten die Erfassung eines Verlaufsprotokolls beschlossen werden.

§ 7. Beschlusskontrolle

- (1) Die Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses liegt in Verantwortung der Landesbereitschaftsleitung. Sie kann sich zur Überwachung und Kontrolle dabei der Landesgeschäftsstelle bedienen.
- (2) Beschlüsse sind zeitnah umzusetzen.

§ 8. Bildung von Arbeitsgruppen

Der Landesausschuss kann zur vorbereitenden Durchführung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Er bestimmt deren personelle Zusammensetzung.

§ 9. Schriftform

Einladungen, Sitzungsvorlagen und Ergebnisprotokolle werden in Textform herausgegeben.

II. Wahlen der Landesbereitschaftsleitung

§ 10. Bildung eines Wahlausschusses

- (1) Mindestens sechs Monate vor der turnusgemäßen Wahl der Landesbereitschaftsleitung ist durch den Landesausschuss ein Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören mindestens drei Personen aus dem Kreis der Mitglieder des Landesausschusses an. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der die Wahl leitet. Die Angehörigen des Wahlausschusses sind für die zur Wahl anstehenden Positionen nicht wählbar.

- (3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses des Landesausschusses der Bereitschaften ist geborenes Mitglied im Wahlausschuss des Landesverbandes für die Wahl des Präsidiums.

§ 11. Ermittlung von Wahlvorschlägen

- (1) Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder sind zur Benennung von Wahlvorschlägen mindestens drei Monate vor dem vorgesehenen Wahltermin aufzufordern.
- (2) Für die Abgabe von Wahlvorschlägen ist eine Frist von mindestens vier Wochen nach Aufforderung einzuräumen.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die Amtsinhaber zur erneuten Kandidatur zu befragen. Erklären diese ihre Bereitschaft zur Wiederwahl, gilt dieses als Wahlvorschlag.

§ 12. Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss prüft die bei ihm eingegangenen Wahlvorschläge hinsichtlich der durch die Kandidaten zu erfüllenden Voraussetzungen.
- (2) Er befragt die erstmals Vorgeschlagenen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur.
- (3) Bei Wahlvorschlägen für die Position der Landesbereitschaftsleiterin / des Landesbereitschaftsleiters ist zu gewährleisten, dass die Vertretung der Bereitschaften im Präsidium des Landesverbandes aufgrund der Satzungsbestimmungen möglich ist.
- (4) Voraussetzung für die Wählbarkeit in die Landesbereitschaftsleitung ist die Erfüllung der vorgeschriebenen abgeschlossenen Qualifikation für Leitungskräfte der Bereitschaften.

§ 13. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Die geprüften und angenommenen Wahlvorschläge sind den Stimmberechtigten spätestens vier Wochen vor der Wahl in einer Vorschlagsliste bekannt zu geben. Zur Wahrung dieser Frist ist der Nachweis des Versands (auch in elektronischer Form) ausreichend.
- (2) In der Vorschlagsliste sind die wesentlichen Angaben zur vorgeschlagenen Person und ein Hinweis auf den Vorschlagenden zu machen.

§ 14. Durchführung der Wahlen

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses übernimmt für die Durchführung der Wahlen den Vorsitz der Sitzung des Landesausschusses.
- (2) Er stellt die Zahl der Stimmberechtigten fest, gibt die Wahlvorschläge bekannt und beruft ggf. weitere Wahlhelfer.

- (3) Eine Ergänzung der Wahlvorschläge während der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Den vorgeschlagenen Kandidaten wird Rederecht zur persönlichen Vorstellung und Kandidatur eingeräumt. Eine sachliche Aussprache kann stattfinden. Eine Personaldebatte ist durch den Vorsitzenden zu unterbinden.
- (5) Der Vorsitzende des Wahlausschusses unterrichtet die Wahlberechtigten über ihre Rechte und Pflichten.
- (6) Die Durchführung der Wahl erfolgt grundsätzlich nach Ämtern getrennt in offener Abstimmung.
- (7) Die Durchführung der Wahl erfolgt auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes in geheimer Abstimmung durch Ausfüllen von nach Ämtern getrennten Stimmzetteln, wenn mindestens 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses kontrolliert Wahlurne und Stimmzettel auf ihre Ordnungsmäßigkeit.

Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn ein Stimmzettel keine, unlesbare oder nicht eindeutige Stimm-Angaben enthält.

§ 15. Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unter Aufsicht des Wahlausschusses werden die abgegebenen Stimmen gezählt.
- (2) Das Ergebnis der Wahl wird gemäß Ziffer 4.1.1.8 der Ordnung der Bereitschaften festgestellt. Es wird nach jedem Wahldurchgang vom Vorsitzenden des Wahlausschusses bekannt gegeben.
- (3) Entfällt im dritten Wahlgang auf keinen der Kandidaten eine Mehrheit, ist das Wahlverfahren für diese Position neu durchzuführen.
- (4) Gleiches gilt, wenn das Amt vom gewählten Kandidaten nicht angenommen wird.
- (5) Eine Anfechtung des Wahlergebnisses ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses durch die stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses möglich.

§ 16. Wahlprotokoll

- (1) Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll ist Bestandteil des Ergebnisprotokolls der Sitzung des Landesausschusses.

§ 17. Ersatzwahlen und Neuwahlen nach erfolgreichem Misstrauensantrag

Bei Durchführung der Wahl aufgrund des Ausscheidens eines Mitglieds der Landesbereitschaftsleitung innerhalb der laufenden Amtsperiode oder eines

erfolgreichen Misstrauensantrags gemäß Ziffer 10.6.1 der Ordnung der Bereitschaften gegen ein Mitglied oder die gesamte Landesbereitschaftsleitung kann das gesamte Wahlverfahren mit verkürzten Fristen erfolgen. Fristverkürzungen werden durch die Mitglieder des Landesausschusses mit einfacher Mehrheit beschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 18. Änderung der Geschäftsordnung

Bei Änderungen der Satzung des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V. oder der Ordnung der Bereitschaften ist die Geschäftsordnung ggf. entsprechend anzupassen.

Änderungen der Geschäftsordnung werden gemäß Ziffer 4.1.1.9 der Ordnung der Bereitschaften gefasst.

§ 19. Gleichstellung

Soweit aus Lesbarkeitsgründen in der Geschäftsordnung Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwandt wurden, gelten sie gleichermaßen auch in weiblicher Form.

§ 20. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wird für die nächste Sitzung nach Beschlussfassung durch den Landesausschuss der Bereitschaften und Genehmigung des Präsidiums wirksam. Gleiches gilt für nachfolgende Änderungen.
